

Satzung

über die Straßenreinigung in der Stadt Friedrichstadt

(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des §§ 4, 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein. vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H., Seite 57), in der z.Zt. gültigen Fassung, des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H Seite 631), in der z. Zt. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 28. April 2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

1. Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
2. Die Reinigungspflicht der Stadt umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege sowie der begehbaren Seitenstreifen. Zur Fahrbahn gehören auch die befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
3. Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen und den begehbaren Seitenstreifen. Bei Schnee- und Eisglätte gehört dazu auch
 - das Bestreuen der Gehwege,
 - der begehbaren Seitenstreifen,
 - Fußgängerüberweg,
 - und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht der im **beigefügten Straßenverzeichnis** bezeichneten Straßen und Wege wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke für folgende Straßenteile,
 - a) die Hälfte der Fahrbahnen der Straßen und Wege,
 - b) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplätze für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,

- c) die begehbaren Seitenstreifen,
- d) die Bushaltestellenbuchten,
- e) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- f) die Rinnsteine,
- g) die Gräben,
- h) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,

den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.

Das **beigefügte Straßenverzeichnis** ist Bestandteil dieser Satzung.

2. An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a. den Erbbauberechtigten,
 - b. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
3. Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
4. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen.
5. In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist im Falle der Übernahme der Reinigung durch Dritte eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung Laub und von Abfällen geringen Umfangs. Wildwachsende Kräuter sowie der Bewuchs von den anliegenden Grundstücken sind zu entfernen, wenn
 - dadurch der Straßenverkehr behindert,
 - die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder
 - wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.
2. Fahrbahnen, Gehwege und Grünstreifen sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat, zu säubern. Dieses gilt auch für die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

3. a) Anlieger, vor deren Grundstück kein Gehweg, wohl aber ein Grünstreifen vorhanden ist, sind verpflichtet, diesen Grünstreifen zu pflegen und zu reinigen.
b) Für den Fall, dass Grünstreifen und Gehweg vorhanden sind, obliegt den Anliegern die Reinigungspflicht und Pflege beider Flächen.
c) Wälle, die im Grundstücksbereich an der Straßen- oder Wegefront im Innenbereich der Stadt vorhanden sind, sind von den Anliegern je nach Bewuchs, mindestens aber zweimal jährlich, wenn erforderlich, zu mähen.
4. Die Gehwege sind in mindestens einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten und abzustreuen.
Bei Eis- und Schneeglätte sind die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen - wenn nötig auch wiederholend - zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.
5. In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
6. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
7. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fußgänger- und Fahrverkehr dürfen hierdurch - nicht mehr als unvermeidbar - gefährdet oder behindert werden.
Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

1. Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
2. Die Halterinnen und Halter haben die von ihren Hunden verursachten Verunreinigungen umgehend zu beseitigen. Das betrifft Verunreinigungen auf allen öffentlichen Straßen und Wegen, besonders die im beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen

§ 5
Grundstücksbegriff

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6
Verletzung der Reinigungspflicht
(Ordnungswidrigkeiten)

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. seiner Reinigungspflicht nach § 2 und § 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - b. gegen ein Gebot oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig gemäß § 56 StrWG und § 23 FStrG.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen nach Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 7
Rechtsfolgen bei Verstoß

Verstöße gegen diese Straßenreinigungssatzung werden im Wege des Zwangsvollstreckungsverfahrens durchgesetzt.

§ 8
Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 9
Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden.

Straßenreinigungssatzung der Stadt Friedrichstadt

Insbesondere ist die Stadt berechtigt,

- a. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht,
 - b. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
 - c. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht,
 - d. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 - e. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 - f. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.
2. Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

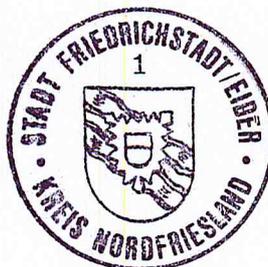
§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Friedrichstadt, den 28. April 2009


Peter Hofmann
Bürgermeister



Anlage: Straßenverzeichnis

**Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt
Friedrichstadt vom 28. April 2009**

Am Binnenhafen
Am Deich
Am Fürstenburgwall
Am Markt
Am Mittelburgwall
Am Ostersielzug
Am Schulwald
Am Stadtfeld
Am Treenefeld
Am Westersielzug
Bahnhofstraße
Biernatzkistraße
Borkmühlenweg
Brückenstraße
Christiansenstraße
Dithmarscherstraße
Doesburger Straße
Dr.-Tadey-Weg
Drager Weg
Eiderallee
Eiderbrücke
Eiderstedter Straße
Eiland
Flachsblumenstraße
Freesenkoog
Gartenstraße
Goosweg
Großer Garten
Hans-Holtorf-Straße
Herzog-Friedrich-Straße
Holmertorstraße
Inselweg
Jürgen-Ovens-Straße
Kaneelstraße
Kirchenstraße
Koldenbüttler Straße
Lohgerberstraße
Maler-Peters-Ecke
Mittelgrabenstraße
Neue Straße
Oldenkooger Ring
Ostdeutsche Straße

Ostergrabenstraße
Osterlilienstraße
Ostermarktstraße
Pastor-Mensinga-Straße
Prinzenstraße
Prinzeßstraße
Schanzenstraße
Schleswiger Straße
Schmiedestraße
Schwabstedter Weg
Seebüll
Senator-Stuhr-Straße
Skjerner Straße
Spätingweg
Stapelholmer Platz
Steckelmacherstraße
Tegelhoff
Tönninger Straße
Treenedeich
Treenehof
Treenesiedlung
Treeneufer
Uelvesbüller Straße
Van-Wouwer-Straße
Westerhafenstraße
Westerlilienstraße
Westermarktstraße
Witzworter Straße
Zum Hafen